

# Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

Änderung vom 29. September 2016

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:<sup>1)</sup>

## I.

Der Erlass SGS 331 (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

### § 29 Abs. 1

<sup>1</sup> Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen:

- a. **(geändert)** bei unselbständiger Erwerbstätigkeit die Erwerbsunkosten wie Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem jährlichen Maximalbetrag von CHF 6'000, Mehrkosten der Verpflegung und für Schichtarbeit, die Kosten für Berufskleider, Schwerarbeit, besonderen Kleiderverschleiss, Berufswerkzeuge, Fachliteratur, die statutarischen Mitgliederbeiträge des Berufsverbandes und übrige Berufsauslagen (vorbehältlich § 29 Absatz 1 Buchstabe k<sup>er</sup>) sowie eine zusätzliche Pauschale von CHF 500; der Umfang dieser Erwerbsunkosten wird durch den Regierungsrat näher geregelt;

### § 73 Abs. 1 (geändert)

#### 2. Steuerfreie Veräusserungen und Steueraufschub (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Grundstückgewinnsteuer wird nicht erhoben (Buchstaben b, e, und f) bzw. aufgeschoben (Buchstaben a, c, d, g, g<sup>bis</sup>, h, i und k):

- i. **(geändert)** bei vollständiger oder teilweiser Veräusserung von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken, soweit der Erlös in der Regel innert 2 Jahre zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Grundstückes in der Schweiz oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke verwendet wird;

---

1) Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am \$. Mit Verfügung der Landeskanzlei vom \$ für rechtskräftig erklärt.

**§ 75 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Soweit das Grundstück durch steuerfreie Handänderung im Sinne von § 73 Buchstaben a, c, d, g oder g<sup>bis</sup> erworben worden ist, wird zur Berechnung des Gewinnes auf die letzte steuerbegründende Veräusserung abgestellt. Bei Veräusserung des im Kanton Basel-Landschaft gelegenen Ersatzobjektes im Sinne von § 73 Buchstaben h, i oder k wird der steuerfrei übertragene Grundstücksgewinn von den Gestehungskosten des Ersatzobjektes abgezogen.

**§ 103 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Steuererklärung sind beizufügen:

- c. **(geändert)** von buchführenden Steuerpflichtigen ausserdem die Bilanz und die Erfolgsrechnung sowie der dazugehörige Anhang des für die Bemessung massgebenden Geschäftsjahres;

**§ 115 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>1</sup> Arbeitgebende sind verpflichtet, für jede arbeitnehmende Person einen Ausweis über Lohn, Gehalt und sonstige Bezüge auszustellen. Dieselbe Bescheinigungspflicht gilt für geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sowie über die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen.

<sup>3</sup> Der steuerpflichtigen Person ist für jede Steuerperiode ein Exemplar des Lohnausweises zuzustellen.

**§ 148 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Wer zum Zwecke der Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht oder als zum Steuerabzug an der Quelle Verpflichteter abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu CHF 10'000 verbunden werden.

**§ 149 Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (neu)**

<sup>5</sup> Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von 15 Jahren seit der letzten strafbaren Handlung.

<sup>6</sup> Die Verjährung tritt nicht ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.

**§ 161 Abs. 4 (neu)**

<sup>4</sup> Nach Abschluss der Untersuchung erlässt die kantonale Steuerverwaltung eine Verfügung, die sie der betroffenen Person schriftlich eröffnet.

**§ 166 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Strafverfolgung wegen Verletzung von Verfahrenspflichten verjährt 3 Jahre und diejenige wegen versuchter Steuerhinterziehung 6 Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurde.

<sup>3</sup> Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn die kantonale Steuerverwaltung vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat.

**§ 205 (neu)****XVI. Vorbehalt des milderer Rechts**

<sup>1</sup> Für die Beurteilung von Straftaten, die in den Steuerperioden vor 2017 begangen wurden, ist das neue Recht anwendbar, sofern dieses milder ist als das in jenen Steuerperioden geltende Recht.

**Anhänge****1 Vademecum (geändert)****II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten.<sup>1)</sup>

Liestal, 29. September 2016

Im Namen des Landrats

der Präsident: Schoch

der Landschreiber: Vetter

<sup>1)</sup> Vom Regierungsrat am 5. auf den 6. in Kraft gesetzt.